Anlage 3 zur Drucksache-Nr.

Bebauungsplan Nr. 1467 „Am Listholze“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Zielsetzung ist die Schaffung neuer Wohnflächen nördlich der Constantinstraße. Vorgesehen ist die Ausweisung zweier Allgemeiner Wohngebiete in II-III-geschossiger (im Süden) bzw. V-geschossiger Bebauung (im Norden). Die nördliche Begrenzung des Plangebietes bilden die Nebenanlagen des Mittellandkanals. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der ca. 1,9 ha umfassende Geltungsbereich wird gegenwärtig als geschotterter Abstell- und Umschlagplatz für Altautos genutzt. Insgesamt befinden sich neun mittelalte Eschen am westlichen Rand des geplanten Baugebietes.

Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sind nach ersten Schätzungen nicht erkennbar und aufgrund der eingeschränkten Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Naturhaushaltsfaktoren ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung. Die Flächen sind jedoch bedingt durch den groben Schotter bisher nicht vollständig versiegelt und gewährleisten somit einen gewissen Austausch der Wasser- und Luftkreisläufe.

Insgesamt ist eine besondere Bedeutung des Plangebiet mit Ausnahme der Bäume für Naturhaushalt bzw. für das Landschaftsbild nicht erkennbar. Vor einer etwaigen Fällung von Bäumen im Plangebiet ist eine punktuelle Erfassung von Vögeln und Fledermäusen erforderlich.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist nicht zwangsläufig von einem Verlust der neun Eschen auszugehen, da sich diese entlang des westliches Baurandes aneinanderreihen und weitgehend erhalten werden sollten.

Jedoch ist aufgrund der großflächigen Versiegelung durch die Wohnbebauung mit einer erheblichen Einschränkung der abiotischen Kreisläufe zu rechnen.

Eingriffsregelung

Art und Umfang von Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu ermitteln.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine detaillierte Klärung über den Erhalt bzw. die Notwendigkeit von Fällungen sollte frühzeitig herbeigeführt werden, um artenschutzrechtliche Fragestellungen berücksichtigen zu können.

Hannover, 21.05.2013